

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 10

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 10

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. April 1941.

Inhalt.

Anordnung und Bekanntmachungen: des Ministers des Innern: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; Durchführung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, hier die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; des Ministers des Kultus und Unterrichts: Änderung des Namens der Badischen Historischen Kommission.

Anordnung.

(Vom 8. April 1941)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird auf Weisung des Reichsministers des Innern zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Baden folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Der § 17 meiner Anordnung vom 7. März 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

K a r l s r u h e, den 8. April 1941.

Der Minister des Innern
In Vertretung
M ü l l e r - T r e f z e r

Bekanntmachung.

(Vom 12. April 1941)

Durchführung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, hier die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Die für Baden auf Grund der §§ 7 und 20 des Viehseuchengesetzes und des § 90 des Poli-

zeistrafgesetzbuches erlassene Bekanntmachung vom 4. August 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) über die Durchführung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, hier die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

K a r l s r u h e, den 12. April 1941.

Der Minister des Innern
In Vertretung
M ü l l e r - T r e f z e r

Bekanntmachung.

(Vom 7. April 1941)

Änderung des Namens der Badischen Historischen Kommission.

Das Staatsministerium hat unterm 13. März 1941 Nr. 887 beschlossen, den Namen der Badischen Historischen Kommission mit sofortiger Wirkung entsprechend dem ihr durch die Satzung vom 11. Januar 1934 übertragenen Arbeitsbereich in „Obrerrheinische Historische Kommission“ umzuändern.

K a r l s r u h e, den 7. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
D r. S c h m i t t h e n n e r

Verordnung über die Verordnungs- und Gesetzgebung

Erlassen am 23. April 1934, Württemberg, Stuttgart

Die Verordnungs- und Gesetzgebung des Landes Württemberg wird durch diese Verordnung geregelt. Die Verordnungsgebung ist dem Ministerpräsidenten vorbehalten, die Gesetzgebung dem Landtag.

Verordnung
Der Ministerpräsident ist befugt, im Namen des Landes Verordnungen zu erlassen, die die Ausführung der Gesetze betreffen. Er ist auch befugt, im Namen des Landes Verordnungen zu erlassen, die die Ausführung der Verordnungen betreffen.

Landtag
Der Landtag ist das gesetzgebende Organ des Landes. Er besteht aus den Abgeordneten der Kreise und der Städte.

Landesrat
Der Landesrat ist das beratende Organ des Landes. Er besteht aus den Mitgliedern der Kreise und der Städte.

Landesversammlung
Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Landes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Landtags und des Landesrats.

Landesregierung
Die Landesregierung ist das vollziehende Organ des Landes. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

Landesverwaltung
Die Landesverwaltung ist das ausführende Organ des Landes. Sie besteht aus den Landesbehörden.